

Erklärung zum Status „Unternehmen in Schwierigkeiten“

Start-up-Unternehmen

Mit der Coronahilfe für Start-ups erhalten Sie – mittelbar über den eingebundenen Investor - eine Beihilfe i. S. des EU-Beihilferechts. Das Beihilferecht erlaubt die Vergabe von Beihilfen an Unternehmen in engen Grenzen nach verschiedenen Regelungen.

Nach den Vorgaben der Europäischen Kommission dürfen solche Beihilfen keinen Unternehmen gewährt werden, die sich bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten i.S.v. Art. 2 Nr. 18 der AGVO (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – EU 651/2014) befanden. Eine Ausnahme gilt für kleine und Kleinstunternehmen (i. S. d. Anhangs I der AGVO), sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie im Zeitpunkt der Gewährung der hiesigen Beihilfe weder Rettungsbeihilfen erhalten haben noch aufgrund von Umstrukturierungsbeihilfen einem Umstrukturierungsplan unterliegen (vgl. § 2 Abs. 6 Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020).

(Zutreffendes bitte ankreuzen:)

1. Ich erkläre, dass das Unternehmen i.S.d. Anhangs I der AGVO als
 - Kleinstunternehmen oder kleines Unternehmen einzustufen ist.
 - mittleres Unternehmen einzustufen ist.

2. Ich erkläre, dass das Unternehmen in der Vergangenheit
 - keine Rettungsbeihilfe erhalten hat.
 - eine Rettungsbeihilfe erhalten hat, der entsprechende Kredit jedoch bereits zurückgezahlt wurde bzw. die hierfür gewährte Garantie bereits erloschen ist.
 - eine Rettungsbeihilfe erhalten hat und der Kredit noch nicht zurückgezahlt oder die hierfür gewährte Garantie noch nicht erloschen ist.

 - keine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat.
 - eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat, jedoch das Unternehmen aktuell keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegt.
 - das Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat und immer noch dem Umstrukturierungsplan unterliegt.

3. Ich erkläre, dass das Unternehmen zum Stichtag 31.12.2019
 - noch keine drei Jahre bestand.
 - bereits drei oder mehr Jahre bestand und noch nicht mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen war.
 - bereits drei oder mehr Jahre bestand und mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen war.

 - weder zahlungsunfähig noch überschuldet war und somit kein Insolvenzeröffnungsgrund gem. §§ 17, 19 InsO vorlag.
 - zahlungsunfähig oder überschuldet war und somit ein Insolvenzeröffnungsgrund gem. §§ 17, 19 InsO gegeben war.

 - nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder Schutzschirmverfahrens war.
 - Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder Schutzschirmverfahrens war.

4. Ich erkläre, dass das Unternehmen zum heutigen Tage
 - nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder Schutzschirmverfahrens ist.
 - Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder Schutzschirmverfahrens ist.

Mir ist bekannt, dass falsche Angaben die Rückforderung zur Folge haben und Straftatbestände erfüllen können.

Ort, Datum

Name

Unterschrift